

Bundessparte Bank und Versicherung  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272  
E [bsbv@wko.at](mailto:bsbv@wko.at)  
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
BSBV 64/Horvath

Durchwahl  
3141

Datum  
8.6.201

## STELLUNGNAHME Begutachtung FMA „Organisationsrundschriften WAG 2018“

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum im Betreff angeführten Stellung nehmen zu können und dürfen folgende Anmerkungen übermitteln:

**Rz 9** beschreibt das Verhältnismäßigkeitsprinzip und enthält den folgenden Satz: *„Als Anknüpfungspunkt für gesteigerte organisatorische Anforderungen sollte das aufgrund der Geschäftstätigkeit vorhandene Interessenkonfliktpotential oder ein regelmäßiger Zugang zu compliance-relevanten Informationen berücksichtigt werden.“*

MiFID II / WAG beschreiben den höchsten Sorgfaltsmaßstab und somit den Rahmen, innerhalb dessen sich die Rechtsanwender bewegen können. Das Potential des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes liegt dem gegenüber bei Erleichterungen unter den dort genannten Voraussetzungen, eine Grenze für die umfangreichste Auslegung ist dennoch der Wortlaut des WAG. Darüberhinausgehende Anforderungen scheinen rechtlich nicht zulässig - was jedoch der gewählte Wortlaut nahelegen könnte.

Zur Vermeidung von Missverständnissen befürworten wir eine Anpassung der Formulierung, beispielsweise durch Ersatz von „Anknüpfungspunkt für *gesteigerte* organisatorische Anforderungen“ durch „Anknüpfungspunkt für *erleichterte* organisatorische Anforderungen...“ und entsprechende Anpassung des folgenden Satzteils.

Zudem erscheint der Parameter „regelmäßiger Zugang zu *compliance-relevanten Informationen*“ weit gefasst bzw. zu umfassend. Compliance-relevante Informationen liegen in ständigen oder projektbezogenen Vertraulichkeitsbereichen eines Kreditinstituts wohl nahezu immer vor, was bei dieser Formulierung die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips deutlich erschweren würde. Wir ersuchen hier daher eine entsprechende Eingrenzung oder Konkretisierung bzw. generelle Anpassung der Formulierung des Satzteils vorzunehmen.

**Rz 23 - Überprüfung der Compliance-Funktion durch die Geschäftsleitung:** Das im letzten Satz in der **Rz 23** genannte Dokumentationsanforderung geht aus den ESMA Guidelines nicht hervor, wir dürfen daher aufgrund Unverhältnismäßigkeit eine Streichung anregen.

Auf Basis der Rz 23 des FMA-Entwurfs wird eine jährliche Dokumentation der "Ergebnisse bzw. Schlussfolgerungen der Überprüfung" der Compliance-Funktion durch die Geschäftsleitung

hinsichtlich Personalressourcen und Qualifikation der Mitarbeiter gefordert. Gemäß Art 24 DelVO (EU) 2017/565 hat bereits die Innenrevision im Rahmen ihres Revisionsprogramms, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme, internen Kontrollmechanismen und Vorkehrungen der Wertpapierfirma zu prüfen, zu bewerten und gegebenenfalls der Geschäftsleitung Empfehlungen zu unterbreiten. Im Rahmen dieser Aufgabe überprüft die Innenrevision regelmäßig bereits die Compliance-Funktion hinsichtlich deren Organisation, Aufgabenerfüllung und Qualifikation.

**Um "Doppelkontrollen" zu vermeiden, sollte Rz 23 um den folgenden Satz ergänzt werden:** "Die Überprüfung und deren Dokumentation kann im Rahmen von Kontrollen der Innenrevision erfolgen."

#### **Rz 40 - Hinweis auf Befugnisse der Compliance-Funktion in bereichsübergreifender Compliance-Strategie**

Hier wird von den referenzierten ESMA-Leitlinien abgewichen und eine darüberhinausgehende nationale Anforderung vorgesehen, was sich anhand der beiden Rechtstexte veranschaulichen lässt:

**ESMA Rz 51** lautet wie folgt: "...und kann gefördert werden, indem die Firma in ihrer Compliance-Policy ausdrücklich auf die Befugnisse der Compliance-Policy hinweist."

**FMA Rz 40** lautet wie folgt: "...und ist zu fördern, indem der Rechtsträger in seiner Compliance-Strategie (...) ausdrücklich auf die Befugnisse der Compliance-Funktion hinweist."

Zur Vermeidung unnötiger Mehraufwände und zur Sicherstellung einer europaweit einheitlichen Anwendung sollte die Formulierung aus der ESMA-Leitlinie verwendet und eine „**Kann-Bestimmung**“ vorgesehen werden.

In **Rz 40** wird zudem als (einziges) Beispiel für persönliche Kompetenzen der Compliance Funktion das „Urteilsvermögen“ genannt. Es scheint nicht nachvollziehbar, warum hier ein solch allgemeines Attribut als Beispiel ausgewählt wurde und wie dies in der Praxis erhoben oder bewertet werden soll.

In **Rz 71** regen wir an, die Formulierung in Einklang mit dem sonstigen Rundschreiben zu ergänzen wie folgt: *„Bei der Übernahme von weiteren Tätigkeiten von mit Compliance-Agenden betrauten Mitarbeitern hat der Rechtsträger auf nachvollziehbare Weise zu begründen und der FMA auf Verlangen nachzuweisen“* [...]

**Rz 79** lautet: *„Zudem darf der Geschäftsleiter, der gleichzeitig die Compliance-Funktion ausübt, zur Wahrung der Unabhängigkeit bzw zur Hintanhaltung von Interessenskonflikten nicht für den Marktbereich verantwortlich bzw im operativen Geschäft tätig sein.“*

Es wird darauf hingewiesen, dass es sein kann, dass der für die Marktfolge zuständige Geschäftsleiter im Rahmen seiner regulären Tätigkeit Risikoentscheidungen trifft, die auf das operative Geschäft eine Auswirkung haben; bei strenger Auslegung des Wordings "bzw. im operativen Geschäft tätig" könnte selbst diese oben beschriebene Risikoentscheidung als ein „tätig werden im operativen Geschäft“ ausgelegt werden. Bei Kreditinstituten mit lediglich zwei Geschäftsleitern wäre dadurch eine Übernahme der Compliance-Funktion durch einen Geschäftsleiter nicht möglich, was wohl eine nicht beabsichtigte Konsequenz sein könnte. Wir befürworten daher eine Streichung der Wortfolge „bzw im operativen Geschäft“.

**Ad Rz 112:** Es wird davon ausgegangen, dass hier nur Beschwerden iZm Wertpapierdienstleistungen iSd Art 26 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 bzw. § 5 Abs 1 Z 4 lit b) VERA-V umfasst sein sollen (und nicht sämtliche Beschwerden iSd VERA-V). Wir ersuchen daher um ent-

sprechende Konkretisierung bzw. Einschränkung der Formulierung „sämtliche Kundenbeschwerden“.

**Ad RZ 167:** Die Risikozurechnung aus dem Safeguarding-Bereich sollte nicht ins MiFID II Risiko fließen - das sollte in dem Organisationsschreiben entsprechend dargestellt werden - für Fälle, in welchen der Compliance Officer und der Safeguarding-Officer zwei unterschiedliche Personen sind.

Abschließend dürfen wir noch höflich anmerken, dass es von Vorteil wäre, wenn die FMA, wie dies bei einigen anderen Konsultationen in der Vergangenheit bereits erfolgt ist, eine **Konsultationsversion im Änderungsmodus** zur Verfügung stellen könnte. Dies würde das Vergleichen und Kommentieren wesentlich erleichtern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Dr. Franz Rudorfer  
Geschäftsführer  
Bundessparte Bank und Versicherung